Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 23. Factum injuriosum

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

injuriosum), welche den Ausdruck der Verachtung eines Anderen enthält;

b. eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen als Subject des Verbrechens und eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen, gegen deren Ehre der Angriff gerichtet ist;

c. die Absicht zu beleidigen, beziehungsweise das wirkliche Bewußtsein des Angeklagten, daß die in Frage stehende Handlung den Ausdruck der Verachtung enthalte;

d. die Widerrechtlichkeit der Handlung, die sich als eine injuriöse darstellt *).

§. 23.

## Factum injuriosum.

Zu a. Eine Handlung enthält den Ausdruck der Verachtung, wenn sie den Andern, in Beziehung auf seinen sittlichen Character oder in Beziehung auf sein berufsmäßiges Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft als unwürdig darstellt, mit anderen Worten: wenn man seinen rechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht als ein in den gedachten Beziehungen unwürdiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt werde, durch Worte oder Handlungen, Schimpfreden, Urtheile, Schlüsse — zerstört, schmälert oder in Zweifel stellt. Es ist daher nicht nur eine Injurie, wenn man die moralische und rechtliche Unbescholtenheit (das »integer vitae scelerisque purus«) eines Anderen in Abrede stellt, sondern es liegt nicht minder eine ehrenkränkende Handlung vor, wenn man einen Soldaten als feig, einen Arzt als Quacksalber, einen Handwerksmann als Pfuscher bezeichnet **).

---

*) Es muß dem Andern durch die Handlung, wodurch man ihm die Verachtung ausdrückt, oder ihn der Verachtung preis gibt, ein Unrecht zugefügt werden. Daran fehlt es aber, wenn der Angeklagte zur Begehung derselben vermöge seines Berufes berechtigt war, oder wenn — abgesehen von den Erfordernissen sub a., b. und c. — besondere Umstände und Verhältnisse vorliegen, welche dem Handelnden zur Entschuldigung gereichen, indem sie sein Benehmen als straflos erscheinen lassen.

**) v. Jagemann in den Beiträgen zur Erläuterung der neuen

Dagegen ist es keine Injurie, wenn man einem Andern in den gedachten Beziehungen gewisse Vorzüge abspricht, deren Besitz ihm zur Auszeichnung vor seinen Mitbürgern gereichen würde, wenn man z. B. behauptet, daß A. weder geistreich noch liebenswürdig sei, oder wenn man Andern Eigenschaften beimißt, welche geeignet sind, eine minder vortheilhafte Meinung von dem Werthe ihrer Persönlichkeit zu erzeugen, z. B. wenn man von Eigenliebe, Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Leidenschaftlichkeit spricht, oder moralische Schwächen und Fehler, geistige oder körperliche Gebrechen berührt, von welchen sich selbst achtungswerthe Personen nicht frei wissen, oder die Demjenigen, der damit behaftet ist, wenigstens nicht zur Schande gereichen. Es ist ferner keine Injurie, wenn man einem Andern keine positive Achtung erweist, den Gruß, die Höflichkeits- oder Achtungsbezeugung eines Anderen nicht erwiedert, wenn die Aeußerung oder Handlung erst durch die Absicht des Handelnden das Gepräge einer Injurie erhalten soll, demnach an und für sich nicht injuriös ist *). Eben so wenig sind Grobheiten, plumpe Scherze zu Ehrenkränkungen zu rechnen, so fern sie nicht eine objectiv beleidigende Form annehmen **).

Größerer Schwierigkeit unterliegt die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit Urtheile über Personen, so-

---

Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, I. Bd., 1. Heft, nimmt ebenfalls an, daß die Standesehre nicht minder, als jene, die sich auf den sittlichen Werth des Menschen überhaupt bezieht, unter den Schutz der neuen Strafgesetzgebung gestellt sei. Er scheint gleichwohl, §. 66, indem er es für eine strafbare Injurie ansieht, wenn man von einem Geistlichen sagt, man dürfe nur seinen Worten, nicht seinen Werken nachfolgen, — einem Adeligen, er habe von seinen Ahnen nur das Wappen, nicht den Edelsinn geerbt ꝛc., dieser Standesehre einen Umfang einzuräumen, den ihr unser neues Strafgesetz nicht angedeihen läßt.

*) Z. B. wenn man zu dem Element der Ironie seine Zuflucht nimmt, und durch das Uebermaaß von Lob, welches man einem Andern spendet, zu erkennen gibt, daß man nichts Lobenswerthes an ihm finde.

**) Motive zu §. 265 d. Entw., S. 73 — 74. v. Jagemann a. a. O., S. 67. Insbesondere darf man Beleidigungen mit Injurien nicht verwechseln. Wer eine Einladung, wodurch ich ihn auszuzeichnen gedenke, mit der Bemerkung ablehnt, daß er es für keine Ehre ansehe, von mir ausgezeichnet zu werden, der beleidiget mich allerdings, allein er liefert mir damit keinen Stoff zur Begründung einer Injurienklage.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dann Schlüsse aus gegebenen (also nicht etwa erdichteten oder auf vage Gerüchte hin, für wahr hingestellten) Thatsachen strafbar seien? Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine, wenn auch nachtheilige und unrichtige Beurtheilung eines Andern aus zugleich angegebenen Thatsachen als strafbar erscheine:

α. wenn sie in einer beschimpfenden Form geschah, oder

β. wenn die Thatsachen, aus welchen sie abgeleitet wird, von injuriöser Beschaffenheit sind. §. 294 des Strafgesetzbuchs.

Mit dieser durch das Gesetz sanctionirten Wahrheit sind wir jedoch dem Ziele nicht näher gerückt. Man wird hinsichtlich der Urtheile und Schlüsse drei Fälle unterscheiden müssen:

Erstens: Die Prämissen eines Urtheiles, durch welches man einem Andern eine für seine Ehre nachtheilige Eigenschaft beilegt, sind beleidigend, aber wahr, und das Urtheil entspricht diesen Prämissen. In diesem Falle kann von einer strafbaren Injurie die Rede nicht sein.

Zweitens: Die Prämissen sind unwahr und beleidigend. In diesem Falle kann die Unrichtigkeit des Urtheils die in den Prämissen liegende Beleidigung nicht aufheben.

Drittens: Die Thatsachen, welche die Vordersätze bilden, sind nicht beleidigend

Hier fehlt es dem Urtheile an einer passenden Grundlage. Das Unrecht, welches in der Beurtheilung liegt, wird durch die Prämissen, welche dasselbe als unhaltbar darstellen, paralisirt.

Eine solche Beurtheilung ist (vorausgesetzt, daß sich weder in dem Inhalt noch hinsichtlich der Form etwas Strafbares vorfindet) begründet, oder sie ist unbegründet. In dem ersten Falle beschirmt das Gesetz den Beurtheilenden, weil es die Wahrheit in Schutz nimmt; in dem zweiten Fall bedarf der nachtheilig Beurtheilte keines Schutzes, weil ein falsches Urtheil seine Ehre nicht beeinträchtigen kann.

Wie aber, wenn die Unrichtigkeit des Urtheils sich nicht sogleich herausstellt, die Verbindung, in welche man dasselbe mit gewissen Thatsachen brachte, vielmehr darauf berechnet ist, demselben den Schein der Richtigkeit zu geben und dem Beurtheilten in der Meinung Anderer zu schaden?

Setzen wir den Fall: A. schildert den B. als einen Mann von revolutionären Gesinnungen. Er bezieht sich zum thatsächlichen Belege seines Urtheils auf eine Reihe von Stellen aus

einer von B. herausgegebenen Schrift, welche — herausgerissen aus ihrem Zusammenhang — seiner Schilderung Nachdruck geben, während sie im Zusammenhang mit andern Stellen desselben Werkes die Anhänglichkeit des Verfassers an die Grundgesetze seines Landes und seinen loyalen Charakter außer Zweifel stellen. Soll nun der Kunstgriff, dessen sich A. bediente, um den B. an seiner Ehre zu kränken, zu seinem Vortheile ausgebeutet, soll die nicht sowohl unrichtige, als boshafte Beurtheilung der Gesinnung des B. nicht bestraft werden?

Beruhen solche der Ehre Anderer nachtheilige Urtheile und Schlüsse auf der Kurzsichtigkeit Desjenigen, der sie fällt, oder sind die Vordersätze so beschaffen, daß sie der Beurtheilung alle Wirksamkeit wieder benehmen (was bei albernen Schlüssen der Fall ist), so mögen sie immerhin straflos bleiben. Sind sie aber ein Erzeugniß der Bösartigkeit und behaupten sie jene Wirkung auf die Ehre des Beurtheilten, welche das Strafgesetz abzuwenden hat, wenn es nicht den Vorwurf, der Ehre nur einen schwachen Schutz zu verleihen, verdienen will, so können sie aus dem Grunde, weil sie mit unhaltbaren Prämissen in Verbindung gebracht wurden, ihren Urheber von der Strafe nicht befreien.

Abgesehen hievon können Urtheile über Werke und Handlungen Anderer, selbst wenn sie über die Grenzen edler Freimüthigkeit hinausgehen, desgleichen die Geltendmachung oder Bestreitung von Grundsätzen und Ansichten, welche in das Gebiet des Wissens, oder Glaubens einschlagen, z. B. die Aeußerung: „Ich halte jene Moral für schlecht, welche sich zur Entschuldigung des Meineides herbeiläßt," nicht als injuriös betrachtet werden, in so weit sie sich strenge an das Object der Beurtheilung (die Leistung, Handlung oder Meinung eines Andern) halten und dem sittlich-rechtlichen und bürgerlichen Werth der Person nicht zu nahe treten. Man kann daher wohl sagen: diese oder jene Handlung entspricht weder dem Sitten- noch dem Strafgesetze; man darf aber nicht sagen: der Urheber derselben ist ein unsittlicher Mensch oder er hat in verbrecherischer Absicht (mit dem Bewußtsein der moralischen Verwerflichkeit oder der Strafwürdigkeit seines Unternehmens) gehandelt *).

*) Weber a. a. O. S. 126. „Man darf den Ausspruch des Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwaltes oder

Damit ist die aufgestellte Frage beantwortet. Allein es zeigt sich nun ein neues Bedenken. Nach dem allegirten Abs. 4 des §. 294:

„Sind die beigelegten Eigenschaften nur „durch eine nachtheilige, wenn auch unrich- „tige Beurtheilung aus zugleich angege- „benen Thatsachen abgeleitet, so begründen „sie nur dann eine Ehrenkränkung ꝛc. (Man vergl. oben lit. *α.* und *β.* und §. 27, lit. b. d. Schr.)

sollen dergleichen unrichtige Urtheile *) nur in zwei Fällen bestraft werden, während die obige Ausführung einen dritten Fall beigesellt. Man wird sich gleichwohl zu der Annahme, daß es in Wirklichkeit und Wahrheit die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, der Ehre — diesem kostbaren Gute eines freien Bürgers — nur einen prekären Schutz zu gewähren, nicht entschließen können, und darum diese Bestimmung mit einer dem Geiste des Gesetzes entsprechenden, wenn auch dem Wortlaute widerstrebenden Beschränkung zur Anwendung bringen **).

---

„Gegners Chikane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd „oder vernunftwidrig, die Produkte eines Künstlers schlecht oder elend, „ein Frauenzimmer häßlich nennen und so lange nichts weiter dabei in „Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine „Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten."

Derselbe S. 211. „Mit dieser Freiheit zu urtheilen, kann sich „also zuvörderst der Lästerer nicht entschuldigen, welcher Andern, ohne „daß sie es verdienen, unerlaubte oder verächtlich machende Dinge vor- „wirft, die durchaus die Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen, und „nur vermöge dieser Wahrheit in facto behauptet werden können. Wer „öffentlich behauptet, daß Jemand ein treuloser Vormund, ein vorsätzlich „partheiischer Richter ꝛc. sei, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß „er nur seine Meinung gesagt, und diese nicht zu verantworten habe."

*) Eigentlich: Schlüsse; denn von einem Urtheil über die Gesinnung eines Andern kann nur dann die Rede sein, wenn dieser durch deren Offenbarung sie vorerst zur Thatsache — mithin zum Object eines Urtheils gemacht hat.

Vergl Discussion der zweiten Kammer über den §. 294 des Entwurfs im 7. Protokollheft, S. 204—209. Bemerk. der Abgeordneten Trefurt und Bekk.

**) v. Jagemann a. a. O. S. 69. „Selbst die unrichtige „Beurtheilung soll übrigens nach §. 294, Abs. 4 Nachsicht finden, wenn „die begründenden Thatsachen zugleich angegeben werden. Die Be- „stimmung ist jedoch unter der Einschränkung zu verstehen, daß die Un-